



PROVINZIAL
NordWest
Lebensversicherung

Problemfälle bei der Teilung von Anrechten der betrieblichen Alters- versorgung aus Sicht der Versicherer

Hinweis: Die im Rahmen dieses Vortrags
geäußerten Ansichten spiegeln ausschließlich die
persönlichen Meinungen der Referenten wider.

Sabine Witthöft/Michael Lange
09.03.2018 – Wiesbaden

Inhalt

I Problemfälle bei der Teilung von Anrechten der betrieblichen Altersversorgung aus Sicht der Versicherer I 09.03.2018

1. Teilung individueller Witwen-/
Witwerzusagen F.04
2. Teilung laufender
Altersleistungen F.08
3. Nacheheliche Werteentwick-
lung bis zur Rechtskraft F.15
4. Reichweite der Auskunftspflicht des Versorgungsträgers F.17
5. Interne Teilung – „alter“
Rechnungszins und Unisex F.23

Inhalt

I Problemfälle bei der Teilung von Anrechten der betrieblichen Altersversorgung aus Sicht der Versicherer I 09.03.2018

- | | | |
|-----|---|------|
| 6. | Direktversicherung und arbeitsrechtlicher Statuswechsel | F.29 |
| 7. | Auskunftspflichten des Rückdeckungsversicherers | F.33 |
| 8. | Riester – Anbieterwechsel in der Anwartschaftsphase | F.36 |
| 9. | Riester – geringfügige Anrechte und externe Teilung | F.41 |
| 10. | Berichtigung | F.47 |



PROVINZIAL
NordWest
Lebensversicherung

Teilung individueller Witwen-/ Witwerzusagen

Teilung individueller Witwen-/Witwerzusagen

Kollektive und individuelle Witwen-/Witwerzusagen

- ➔ Zwei Arten, die Zusagen versicherungsmathematisch umzusetzen
 - ➔ Kollektive Witwen-/Witwerzusagen
 - Kalkuliert wird nicht das Risiko bezogen auf die Person, die mit der versicherten Person (VP) verheiratet ist, sondern das Risiko für eine Witwe/einen Witwer dieses Kollektivs.
 - Arbeitsrechtlich zugesagt ist häufig die Absicherung der Witwe/des Witwers, die/der mit der VP im Zeitpunkt ihres Todes verheiratet ist.
 - ➔ Individuelle Witwen-/Witwerzusagen
 - Kalkuliert wird das Risiko bezogen auf die Person, die mit der VP im Zeitpunkt der Zusage verheiratet ist.
 - In der arbeitsrechtlichen Zusage ist die Witwe/der Witwer häufig namentlich benannt.
 - Selbst wenn eine namentliche Benennung fehlt, ist im Fall einer späteren Scheidung der Ehe und Wiederheirat der VP das Bezugsrecht für die Witwe/den Witwer regelmäßig dahin auszulegen, dass der mit der VP zum Zeitpunkt der Bezugsrechtserklärung verheiratete Ehegatte bezugsberechtigt sein soll (BGH vom 22.07.2015 – IV ZR 437/14 – Leitsatz).

Teilung individueller Witwen-/Witwerzusagen

Wertermittlung bei individuellen Witwen-/Witwerzusagen

- ➔ Individuelle Witwen-/Witwerzusagen kommen häufig in den Durchführungswegen Direktzusage und Direktversicherung/Pensionkasse vor.
- ➔ Wertermittlung
 - ➔ Bei der Berechnung des Ehezeitanteils wird im Normalfall der Barwert (Teilung auf Kapitalbasis) für alle zugesagten Leistungsteile zu Grunde gelegt.
 - ➔ Das bedeutet für die ausgleichspflichtige Person (AP), dass auch ein zugesagtes individuelles Witwen/Witweranrecht bei einer Teilung berücksichtigt wird.

Teilung individueller Witwen- und Witwerzusagen

Ausschluss individueller Witwen-/Witwerzusagen

- ➔ Aufgrund der Berücksichtigung individueller Witwen-/Witwerzusagen bei der Teilung sollte diese Leistung vertraglich ausgeschlossen werden.
- ➔ Dies bedeutet eine Änderung der Zusage (und ggf. der vertraglichen Vereinbarungen anderer VT wie bspw. des Versicherungsvertrags).



**PROVINZIAL
NordWest**
Lebensversicherung

Teilung laufender Altersleistungen

Teilung laufender Altersleistungen

Einleitung

- ➔ Zum Stichtag – Ehezeitende – wird im Normalfall ein Kapitalwert als Ehezeitanteil ermittelt. Daraus resultiert mit der Hälfte des Ehezeitanteils der Ausgleichswert.
- ➔ Das Problem bei laufenden Leistungen ist das abschmelzende Kapital zwischen Ehezeitende und dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.
- ➔ Der Kapitalverlust entsteht durch die weiterhin laufend ausgezahlten Renten.

Teilung laufender Altersleistungen

Rechtsprechung des BGH vom 17.02.2016 – XII ZB 447/13 –
FamRZ 2016, 775

- ➔ Der BGH hat für diese Fälle entschieden, dass die zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich eingetretene oder noch zu erwartende Barwertminderung des zu teilenden Anrechts grundsätzlich im Wege eines gleichmäßigen Abzugs auf beide Ehegatten zu verteilen ist.
- ➔ Das kann in der Praxis bewirkt werden, indem der Ausgleichswert anhand des noch vorhandenen „(Rest-)Kapitalwerts“ zeitnah zur Entscheidung über den VersAusgl oder vorausschauend auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Rechtskraft ermittelt wird.

Teilung laufender Altersleistungen

Praktische Umsetzung (1)

- ➔ In den meisten Fällen besteht für die ausgleichspflichtige Person (AP) eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung. In dem Fall wäre es unbillig, bei einer Teilung zur Rechtskraft der Entscheidung – wie nach § 5 Abs. 2 VersAusglG vorgeschrieben – den Ehezeitanteil zum Ehezeitende zu Grunde zu legen. Die AB würde im Verhältnis zur AP ein höheres Anrecht erhalten, weil für sie aus dem damalig vorhandenen Ausgleichswert eine Rente ermittelt werden würde.
- ➔ Für die AP würde zur Rechtskraft nur noch das vorhandenen Kapital – abzüglich des Ausgleichswerts der AB – zur Verfügung stehen. Ihre Rente würde überproportional gekürzt werden.

Teilung laufender Altersleistungen

Praktische Umsetzung (2)

- ➔ Umgekehrt würde, sollten keine Unterhaltsverpflichtungen bestehen, die AB eine zu geringere Rente erhalten, wenn allein auf das vorhandene Kapital zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung abgestellt würde.
- ➔ Als Versorgungsträger (VT) gehen wir davon aus, dass in diesen Fällen ein Werteverzehr bei der Teilung zu berücksichtigen ist. Im Idealfall fordert das Gericht kurz vor der Entscheidung eine Berechnung auf den voraussichtlichen Rechtskrafttermin an.
- ➔ Es wäre wünschenswert, wenn in Fällen, bei denen keine Unterhaltszahlungen zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung erfolgen, eine eindeutige Beschlussfassung vorgenommen wird.

Teilung laufender Altersleistungen

Aktueller Fall

- ➔ Beide Ehepartner haben gleichartige betriebliche Altersversorgung. Die AP bezieht seit ein paar Jahren laufende Altersrente aus einer Direktzusage und einer Direktversicherung. Die AB hat eine aufgeschobene Direktversicherung, die der der AP gleicht.
- ➔ Das FamFG hat eine interne Teilung aller Anrechte bezogen auf das Ehezeitende angeordnet. Der VT hat mit der Empfangsbekanntnis dem FamFG den Hinweis gegeben, dass bei der AP der Werteverzehr und bei der AB die nacheheliche Verzinsung zum Tragen kommen. Aus dem Beschluss war ersichtlich, dass die AP Unterhalt geleistet hat.

Teilung laufender Altersleistungen

Fondsgebundenen Versorgungen

- ➔ Auch bei fondsgebundenen Rentendirektversicherungen setzen wir als VT voraus, dass bei Beschlussfassung "bezogen auf das Ehezeitende" die naheheliche Entwicklung zu berücksichtigen ist.
- ➔ Bei extern zu teilenden Anrechten ist die Teilung mit den Anteilwerten (Fondskurs) vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft aktuell sind. (vgl. BGH vom 19.07.2018 – XII ZB 201/17 – FamRZ 2017, 1655, juris-Rn. 25).



PROVINZIAL
NordWest
Lebensversicherung

Nacheheliche Werteentwicklung bis zur Rechtskraft

Nacheheliche Werteentwicklung bis zur Rechtskraft

Was für den „Werteverzehr“ gilt, muss auch für die nachehezeitliche Entwicklung gelten.

- ➔ Wenn im Beschluss der Bezug auf das Ehezeitende vorgenommen wird, erfolgt normaler Weise bei einer Teilung – egal ob intern oder extern – eine Verzinsung des Ausgleichswerts in Höhe des Rechnungszinses der abgebenden Versorgung (, auch wenn es nicht explizit vorgeschrieben wird).
- ➔ Die Biometrie des Abgebenden wird dabei aus technischen Gründen im Normalfall nicht berücksichtigt.
- ➔ Die Teilung im Versorgungsausgleich scheitert bei den meisten VT an der technischen Umsetzung.
 - ➔ Für die neusten System ist derzeit schon einiges umgesetzt.
 - ➔ Das Problem sind die bereits für den Neuzugang geschlossenen Alttarife.



PROVINZIAL
NordWest
Lebensversicherung

Reichweite der Auskunftspflicht des Versorgungsträgers

Reichweite der Auskunftspflicht des Versorgungsträgers

Einleitung

→ Beispielfall

- Im Verfahren über den VersAusgl verlangt eine Anwältin von einer Unterstützungskasse über das FamG genaue Auskunft darüber, „zu welchen Bedingungen die Antragsgegnerin den Versicherungsvertrag fortsetzen kann.“
- „Der Versicherer ist verpflichtet, der Antragsgegnerin zu denselben Bedingungen, wie diese [der AP] gegenüber bisher bestehen, eine Versorgung einzurichten bei interner Teilung.“

Reichweite der Auskunftspflicht des Versorgungsträgers

Exkurs: Hinweise

- ➔ Eine Unterstützungskasse ist keine Versicherung.
 - ➔ Eine Unterstützungskasse ist eine selbstständige Versorgungseinrichtung, häufig in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
 - ➔ (Möglicherweise steht eine Unterstützungskasse einem Versicherer/ Versicherungsunternehmen (VU) nah.)
 - ➔ Der überwältigende Teil der Unterstützungskassen finanziert die von ihr zu erbringenden Leistungen durch sog. Rückdeckungsversicherungen, die sie auf das Leben der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer abschließt.
 - ➔ Die Rückdeckungsversicherungen sind reine Finanzierungsinstrumente. Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigte ist die Unterstützungskasse. Der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer ist („lediglich“) VP.

Reichweite der Auskunftspflicht des Versorgungsträgers

Fragen

- ➔ Inwieweit muss die Unterstützungskasse Auskünfte gegenüber dem FamG erteilen?
- ➔ Müssen die gleichen „Bedingungen“ (im Sinne von Versicherungsbedingungen) für das Anrecht der AB verwendet werden wie für das Anrecht der AP?

Reichweite der Auskunftspflicht des Versorgungsträgers

Antworten (1)

- ➔ Inwieweit muss die Unterstützungskasse Auskünfte gegenüber dem FamG erteilen?
 - ➔ Auskünfte über die Gestaltung des Anrechts für die AP und die AB
 - Tarif: Tarifbezeichnung, wesentliche Tarifmerkmale usw.
 - Zugrunde liegende Bedingungen
 - ➔ Beantwortung von Fragen dazu
- ➔ Inwieweit muss die Unterstützungskasse keine Auskünfte erteilen?
 - ➔ Einzelheiten der Tarifikalkulation
 - ➔ Gegenüberstellung der Veränderungen in den Bedingungen, die für das Anrecht der AP und der AB gelten

Reichweite der Auskunftspflicht des Versorgungsträgers

Antworten (2)

- ➔ Müssen die gleichen „Bedingungen“ (im Sinne von Versicherungsbedingungen) für das Anrecht der AB verwendet werden wie für das Anrecht der AP?
 - ➔ Nein, denn es gilt das versicherungsaufsichtsrechtliche Gleichbehandlungsgebot nach § 138 Abs. 2 VAG:

„Bei gleichen Voraussetzungen dürfen Prämien und Leistungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden.“



PROVINZIAL
NordWest
Lebensversicherung

Interne Teilung – „alter“ Rechnungszins und Unisex

Interne Teilung – „alter“ Rechnungszins und Unisex

Ausgangslage – Rechtsprechung des BGH

- ➔ BGH vom 19.08.2015 – XII ZB 443/14 – Leitsatz 1, FamRZ 2015, 1869
 - ➔ „Bei der internen Teilung eines Anrechts aus einer betrieblichen Direktzusage muss der Ausgleichswert auch beim Ausgleichsberechtigten auf den Zeitpunkt des Ehezeitendes bezogen sein, so dass der Ausgleichsberechtigte ab diesem Zeitpunkt an der weiteren Entwicklung des Anrechts teilhat.“
 - ➔ Fortführung BGH-Rechtsprechung vom 07.09.2011 – XII ZB 546/10 – FamRZ 2011, 1785, zur externen Teilung
- ➔ BGH vom 08.03.2017 – XII ZB 582/16 – juris-Rn. 19, FamRZ 2017, 870
 - ➔ „Demgegenüber kann die Heranziehung geschlechtsspezifischer Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des versicherungsmathematischen Barwerts unter den obwaltenden Umständen nicht mehr hingenommen werden.“

Interne Teilung – „alter“ Rechnungszins und Unisex

Grundsätze nach dem VersAusglG

→ Halbteilungsgrundsatz

→ „Der Gedanke, daß die während der Ehe nach Maßgabe der vereinbarten Arbeitsteilung gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsanswartschaften gleichmäßig auf beide Partner zu verteilen sind, ...“ (BVerfG vom 16.11.1992 – 1 BvL 17/89 – FamRZ 1993, 161, C I 1 der Gründe; § 1 Abs. 1 VersAusglG). “

→ Ziel der internen Teilung, u. a.

→ „Dies[e] gewährleistet eine gerechte Teilhabe an den Chancen und Risiken der weiteren Wertentwicklung der jeweiligen Versorgung, denn sie realisiert sich für beide Ehegatten in demselben System.“ (BT-Ds. 16/10144, S. 30, rechte Spalte, und S. 37, rechte Spalte).“

→ VT

→ „... so wenig wie möglich belastet.,“ (BT-Ds. 16/10144, S. 1)

Interne Teilung – „alter“ Rechnungszins und Unisex

Einhaltung der Grundsätze unten den oben genannten Vorgaben (1)

→ Halbteilungsgrundsatz

→ Ist bei einer Teilung über das Kapital wohl noch eingehalten, da eine hälftige Teilung gegeben sein wird.

→ Ziel der internen Teilung

→ Keine „gerechte Teilhabe an den Chancen und Risiken der weiteren Wertentwicklung der jeweiligen Versorgung“

- Das Ziel kann nicht mehr erreicht werden. Beide Tarife werden sich getrennt voneinander entwickeln.
- Unterschiedliche Entwicklung resultiert nicht zuletzt auch aus § 138 Abs. 1 Satz 1 VAG, nach dem die Prämien in der Lebensversicherung unter Zugrundelegung versicherungsmathematischer Annahmen kalkuliert werden und so hoch sein müssen, dass der VU allen seinen Verpflichtungen nachkommen und insbesondere für die einzelnen Verträge ausreichende Deckungsrückstellungen bilden kann.

Interne Teilung – „alter“ Rechnungszins und Unisex

Einhaltung der Grundsätze unten den oben genannten Vorgaben (2)

→ VT

- Möglichst geringe Belastung ist m. E. fraglich, da alle Tarife in der Lebensversicherung „gedoppelt“ werden müssten
 - erheblichen Mehrbelastung der VT
 - Zumutbarkeit des Eingriffs in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit (bspw. nach Art 2 Abs. 1 GG, vgl. BT-Ds. 16/10144, S. 42, rechte Spalte) müsste an dieser Stelle noch einmal überprüft werden

Interne Teilung – „alter“ Rechnungszins und Unisex

Mögliche Lösungsansätze

- ➔ Durch die Praxis, insbesondere der Rechtsprechung Anforderungen an das zu übertragende Anrecht so anpassen, dass im Ergebnis – ggf. pro Garantiezins – ein einheitlicher „Auffangtarif“ beim VU zulässig ist
 - ➔ Vorteil: keine Gesetzesänderung notwendig
- ➔ Durch den Gesetzgeber Vorrang der internen Teilung abschaffen und die Voraussetzungen für eine externe Teilung weiter fassen
 - ➔ Vorteile: Handlungsalternativen statt fester Vorgaben und Rechtssicherheit



PROVINZIAL
NordWest
Lebensversicherung

Direktversicherung und arbeitsrechtlicher Statuswechsel

Direktversicherung und arbeitsrechtlicher Statuswechsel

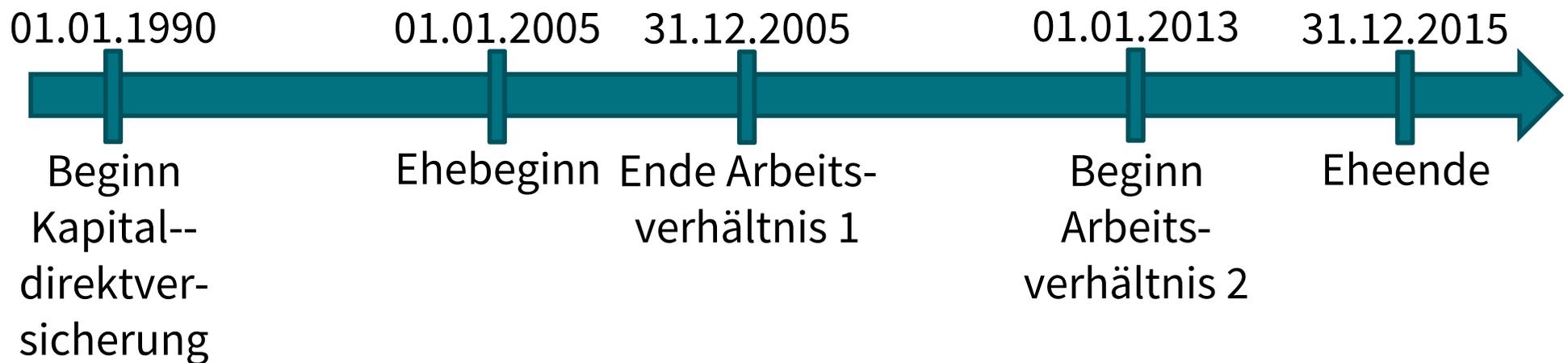
Betriebliche Anwartschaften und private Fortführung

- ➔ Im Laufe des „Lebens“ einer Direktversicherung (oder eines Pensionskassenvertrags) kann sich der arbeitsrechtliche Status des Arbeitnehmers immer wieder ändern
 - ➔ Verfallbare und gesetzliche unverfallbare Anwartschaft
 - ➔ Private Fortführung des Versicherungsvertrags nach Ausscheiden aus den Diensten des Arbeitgebers („versicherungsförmige Lösung“)
- ➔ Dies zieht Änderungen in der Vertragsverwaltung beim VU nach sich.
 - ➔ Manuelles Eingreifen ist auch bei Direktversicherungen ein zusätzlicher Aufwand für das VU.
 - Es ist zu prüfen, ob die gesetzliche Unverfallbarkeit für den Ehezeitanteil komplett greift.
 - Außerdem fallen Anrechte aus einer privaten Beitragszahlung nicht in den Versorgungsausgleich.

Direktversicherung und arbeitsrechtlicher Statuswechsel

Beispielfall (1)

→ Sachverhalt



- Anrecht aus dem Arbeitsverhältnis 1 ist unverfallbar (VP ist älter als 35, Versicherung besteht länger als 10 Jahre)
- Anrecht aus dem Arbeitsverhältnis 2 ist verfallbar (Versicherung besteht zum Eheende nur 3 Jahre)

Direktversicherung und arbeitsrechtlicher Statuswechsel

Beispielfall (2)

→ Lösung

- Der Wertausgleich bei Scheidung erfolgt nur über das Deckungskapital vom 01.01.2005 bis 31.12.2005.

→ Erklärung

- Verfallbare Anrechte (01.01.2013 bis 31.12.2015 erdient) sind nicht ausgleichsreif und fallen in den Ausgleich nach Scheidung, § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG.
- Die Anrechte aus der privaten Beitragszahlung fallen nicht in den Versorgungsausgleich, sondern in den Zugewinnausgleich.



PROVINZIAL
NordWest
Lebensversicherung

7 Auskunftspflichten des Rückdeckungsversicherers

Auskunftspflichten des Rückdeckungsversicherers Gegenüber dem FamG (1)

- ➔ Stellung im VersAusgl-Verfahren als VT?
 - ➔ In den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionsfonds und Pensionskasse sind VU, Pensionsfonds und Pensionskasse VT im Sinne des FamFG
 - ➔ In den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse sind VT der Arbeitgeber/die Unterstützungskasse.
 - ➔ Schlussfolgerung: VU der Rückdeckungsversicherung ist nicht VT und damit nach § 219 FamFG nicht zwingend zu beteiligten.

Auskunftspflichten des Rückdeckungsversicherers Gegenüber dem FamG (2)

- ➔ Auskunftspflicht nach § 220 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 FamFG?
 - ➔ VU als „sonstige Stelle“?
 - Gesetzesbegründung (BT-Ds 16/10144, Zu § 220, Seite 93 rechte Spalte):
„‘Sonstige Stellen‘, die ebenfalls Auskunft über Bestand und Höhe der Anrechte zu erteilen haben, sind beispielsweise frühere Arbeitgeber oder die Arbeitsverwaltung, wenn es um die Klärung von Rentenanswartschaften geht, oder die Verbindungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn ausländische Anrechte aufzuklären sind.“
 - ➔ Warum soll das VU bei einer Rückdeckungsversicherung Auskunftspflichten haben?
 - Auskunftspflichten bestehen für den VT.
 - Die Rückdeckungsversicherung ist lediglich Finanzierungsinstrument und das VU ist dem VT gegenüber zur Auskunft verpflichtet.
 - Bei einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) kann es nicht vorkommen, dass der VT nicht mehr existiert, ohne dass ein anderer seine Verpflichtung übernimmt.



PROVINZIAL
NordWest
Lebensversicherung

Riester – Anbieterwechsel in der Anwartschaftsphase

Riester – Anbieterwechsel in der Anwartschaftsphase

Beispielfall

- ➔ Am 01.01.2015 erfolgte ein Anbieterwechsel (VT-Wechsel) von A nach B mit Deckungskapitalübertragung.
- ➔ Die Versicherung bei A hat am 01.01.2002 begonnen.
- ➔ Ehebeginn ist der 01.07.2008. Am 31.12.2017 ist das Ehezeitende.
- ➔ Das Gericht fordert bei B das Auskunftersuchen an. Der Wert am Ehezeitende umfasst bei B das Deckungskapital aus der gesamten Laufzeit. Den Wert zum Ehebeginn kann B nicht benennen, denn dieser Zeitpunkt fällt in die Vertragslaufzeit von A.

Riester – Anbieterwechsel in der Anwartschaftsphase

Fragen

- ➔ Genügt nun ein Hinweis bei der Auskunft von B – unter Nennung seines Ehezeitanteils – auf den Ehebeginn bei A? Oder sollte B den Wert bei A abfordern und seinen Teilungsvorschlag vollständig unterbreiten?
- ➔ Haftet B dann für den angegebenen Wert des A?

Riester – Anbieterwechsel in der Anwartschaftsphase

Antworten (1)

- ➔ Genügt nun ein Hinweis bei der Auskunft von B – unter Nennung seines Ehezeitanteils – auf den Ehebeginn bei A? Oder sollte B den Wert bei A abfordern und seinen Teilungsvorschlag vollständig unterbreiten?
 - ➔ U. E. genügt ein Hinweis von B auf A.
 - Eine darüber hinausgehende Verpflichtung ergibt sich weder aus dem FamFG noch aus anderen gesetzlichen Bestimmungen. Vielmehr kann das FamG auch Auskünfte vom A als ehemaligen Anbieter verlangen.
 - Problematisch ist dabei, dass danach B erneut um Auskunft gebeten werden muss, damit das Anrecht vollständig beauskunftet ist und Teilungsvorschlag folgen.

Riester – Anbieterwechsel in der Anwartschaftsphase

Antworten (2)

- ➔ Haftet B dann für den angegebenen Wert des A?
 - ➔ Soweit B den von A angeforderten Wert an das FamG weiterleitet, sollte er klarstellen, dass dieser von A stammt.
 - ➔ Dies könnte er bspw. dadurch bewerkstelligen, indem er das Schreiben von A, mit dem B der Wert mitgeteilt wurde, seiner Auskunft an das FamG beifügt.



PROVINZIAL
NordWest
Lebensversicherung

Riester – geringfügige Anrechte und externe Teilung

Riester – geringfügige Anrechte und externe Teilung

Einleitung

- ➔ Gerade bei Riester-Versicherungen kommt es vor, dass Ehegatten zum gleichen Zeitpunkt gleichartige Versicherungen beim gleichen VT abgeschlossen haben.
- ➔ Das erste Problem ist, dass der VT von dem zweiten gleichartigen Anrecht, das bei ihm besteht, bei der Beauskunftung gar nichts weiß, weil die Auskunftersuchen zu unterschiedlichen Zeitpunkten beim VT eingehen. Der VT erstellt folglich Auskünfte, ohne auf die Gleichartigkeit der beiden bei ihm bestehenden Versicherungen einzugehen.

Riester – geringfügige Anrechte und externe Teilung

Fragen und Antworten (1)

- ➔ Frage: Wie stellt der VT sich auf, wenn das FamG die Gleichartigkeit der Anrechte und die Möglichkeit nach § 18 Abs. 1 VersAusglG nicht erkannt hat?
- ➔ Antworten
 - ➔ Der VT könnte Beschwerde gegen einen Beschluss einlegen, wenn er realisiert, dass hier zwei gleichartige Anrecht vorliegen. Diese Lösung ist nicht ideal, da eine weitere Instanz mit dem Vorgang beschäftigt wird und ggf. der VT die Kosten der Beschwerde tragen muss.
 - ➔ Möglich ist auch, dass der VT vorsorglich bei der Auskunft das FamG darauf hinweist, dass im Falle eines bestehenden gleichartigen Anrechts bitte eine entsprechende Information vom FamG an ihn erfolgt, da bestehende gleichartige Anrechte für das VT regelmäßig nicht erkennbar sind.

Riester – geringfügige Anrechte und externe Teilung

Fragen und Antworten (2)

➔ Beispielfall (1) – Sachverhalt

- ➔ Beide Ehepartner haben Versicherungen, die zum Zeitpunkt des Ehezeitendes Deckungskapitalien aufweisen, die der internen Teilung unterliegen. Der VT weist das FamG auf die Gleichartigkeit der Anrechte hin. Das FamG verrechnet die Anrechte miteinander und es entsteht ein ausgleichendes Anrecht unterhalb von § 18 VersAusglG. Der VT hat für geringfügige Anrechte aus wirtschaftlichen Gründen die externe Teilung vorgesehen. Eine Ausleitung in einen bestehenden Vertrag hat man wegen evtl. geschlossener Tarifwerke ebenfalls ausgeschlossen. Das FamG beschließt aber eine interne Teilung mit Übertragung des Anrechts von der Versicherung des AP auf die Versicherung des AB.

Riester – geringfügige Anrechte und externe Teilung

Fragen und Antworten (3)

→ Beispielfall (2) – Folgen

- Das birgt riesige Probleme beim VT. Die Komplexität der Riester-Versicherungen in Verbindung mit der Zulagenverwaltung lässt für die meisten VT keine maschinelle Verarbeitung der Versicherungen mehr zu.
- Das bedeutet, dass sich der Arbeitsaufwand für den Sachbearbeiter bei jeder Zulagenbeantragung und -einspielung beträchtlich erhöht, sofern eine Meldung in Papierform zukünftig überhaupt noch zugelassen wird.

Riester – geringfügige Anrechte und externe Teilung

Fragen und Antworten (4)

- ➔ Frage: Wie stellt sich der VT auf? Hat er eine Chance, mit einer Beschwerde den Ausgleich mittels externer Teilung durchzusetzen?
- ➔ Antwort:
 - ➔ Hier bleibt dem VT u. E. tatsächlich nur die Möglichkeit einer Beschwerde. Die zweite Instanz müsste u. E. der Beschwerde stattgeben, da die Teilungsordnung die externe Teilung vorsieht und nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG eine externe Teilung auf Verlangen des VT durchzuführen ist.
 - ➔ Soweit das nach Verrechnung verbleibende Anrecht geringfügig ist, sollte die Teilung entfallen.



**PROVINZIAL
NordWest**
Lebensversicherung

10 Berichtigung

Berichtigung

Nachträgliche Berichtigung des Beschlusses (1)

→ Beispielfall

- Mit Beschluss aus 08.2014 – dem VT mit Schriftsatz aus 09.2014 mitgeteilt – teilt das FamG das Anrecht intern nach Maßgabe der Teilungsordnung des VT. Mit Schriftsatz aus 11.2014 (knapp zwei Monate nach dem Beschluss) informiert das FamG über die Rechtskraft des Beschlusses. Das VT vollzieht die Teilung.
- Mit Beschluss aus Mai 2015 – dem VT mit Schriftsatz vom gleichen Tag mitgeteilt – berichtigt das FamG den ersten Beschluss wegen "offenbarer Unrichtigkeit":
 - Ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung haben die Ehegatten vereinbart, dass eine VersAusgl bezüglich des Anrechts nicht stattfindet.

Berichtigung

Nachträgliche Berichtigung des Beschlusses (2)

→ Lösung

- Entscheidend ist, ob die Voraussetzungen von § 42 FamFG vorliegen. Ist eine ähnlich offenbare Unrichtigkeit wie ein Schreib- oder Rechenfehler gegeben?
- Offenbar sind Unrichtigkeiten, wenn sie für Außenstehende erkennbar sind; sie müssen aber nicht auf den ersten Blick ersichtlich sein. Nicht ausreichend ist, dass sich die Unrichtigkeit nur aus gerichtsintern gebliebenen Vorgängen erschließen lässt, die für Außenstehende nicht ersichtlich sind. (vgl. Münchener Kommentar zum FamFG-Ulrici, 2. Auflage/2013, § 42 Rn. 6 m. w. N.)
- Ist damit die Unrichtigkeit für den VT offenbar, da er Akteneinsicht nach § 13 Abs. 1 FamFG hatte?

Berichtigung

Nachträgliche Berichtigung des Beschlusses (3)

- ➔ Anschlussfragen und Antworten
 - ➔ Was passiert, wenn der Vertrag zwischenzeitlich intern geteilt wurde?
 - Wäre die Teilung rückgängig zu machen?
 - ➔ Was passiert, wenn der Vertrag zwischenzeitlich extern geteilt und der Kapitalbetrag an die gewählten Zielversorgung gezahlt wurde?
 - Müsste die Zahlung dann rückgängig gemacht werden?
 - ➔ Was passiert, wenn der Vertrag zwischenzeitlich ausbezahlt wurde?
 - Müsste die Auszahlung dann rückgängig gemacht werden?



Vielen Dank